

Nutzungsvereinbarung

für den WLAN/LAN-Zugang und die Internet-Nutzung

Stand: November 2021

Das Gymnasium Rutheneum seit 1608 eröffnet seinen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern im Bereich des Schulgeländes kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN und LAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Folgende Regelungen gelten für private und für befristet durch die Schule bzw. den Schulträger zur Nutzung überlassene Geräte:

- 1) Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt.
- 2) Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen.
- 3) Der Zugang zum WLAN und LAN ist nur personenbezogen unter Verwendung der von der Schule zugeteilten Zugangsdaten möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer / die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines/ihres WLAN- bzw. LAN-Zugangs.
- 4) Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- 5) Die Schule übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern.
- 6) Jeder Manipulationsversuch an der Netzstruktur wird durch das Gymnasium Rutheneum seit 1608 zur Anzeige gebracht.
- 7) Die Nutzungsaktivitäten der Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert¹. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs² personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
- 8) Im Verdachtsfall werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt bei Lehrkräften durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert. Bei Schülerinnen und Schülern hat jede Lehrkraft Einsicht.

Die Nutzungsvereinbarung wurde gelesen und anerkannt.

Unterschrift Schülerin/Schüler: _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter: _____

¹ Die entsprechenden Vorgaben des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) sind für die Schule bindend.

² Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen.